



Jahresbericht 2018

Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht

SKM Augsburg Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.

Klinkertorstraße 12, 86152 Augsburg

Tel.: 0821-15 51 52

Fax: 0821-5708 7389

TOA-Fachstelle

Doktorgäßchen 7, 86152 Augsburg

Tel.: 0821-5047 0489

Fax: 0821-5080 3343

toa@skm-augsburg.de

www.skm-augsburg.de

Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich (Einführung)

Seit nunmehr 23 Jahren arbeitet die Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich“ des SKM Augsburg im Auftrag und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im Bereich des Landgerichtsbezirkes Augsburg. Ihr werden Fälle aus dem Stadtgebiet Augsburg, den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries und Landsberg zugewiesen.

Die Fachstelle des SKM Augsburg wird von einer Juristin geleitet. Bei Bedarf stehen für die Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) auch eine Dipl.-Sozialpädagogin und ein Dipl.-Sozialpädagoge zur Verfügung. Alle MitarbeiterInnen verfügen über die Zusatzausbildung „Mediation im Strafrecht“. Seit April 2012 wird mit der Anmietung eines Büros der Caritas Augsburg im Doktorgässchen 7 in der Nähe der Zentrale des SKM Augsburg für besonders traumatisierte Opfer und deren Angehörige die Möglichkeit vorgehalten, die räumliche Trennung zur Fachberatungsstelle der Freien Straffälligenhilfe beim SKM Augsburg zu gewährleisten.

Der TOA ist ein freiwilliges, außergerichtliches, kostenfreies und methodisch klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten mit Unterstützung eines fachlich geschulten, unabhängigen und allparteilichen Vermittlers selbständig eine befriedigende Konfliktlösung herbeiführen können, die sich an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert.

Im TOA geht es nicht um die Bestrafung des Täters. Im Mittelpunkt stehen der gestörte Rechtsfriede und das Opfer. Deshalb spielen die emotionalen Anteile des Konflikts eine große Rolle. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, denn ihr Erleben der Tat und deren Folgen, ihre Gefühle von Wut und Ohnmacht, werden wahr- und ernstgenommen. Der Täter wird gerade mit dieser Seite seiner Tat konfrontiert, muss sich mit ihr auseinandersetzen und vor allem, er kann und muss, wenn es zu einer Konfliktlösung kommen soll, Verantwortung übernehmen.

Er erfährt unmittelbar durch das Opfer, welchen Schaden er angerichtet hat, erhält aber auch die Chance, den Schaden wieder gut zu machen. Das können Geld-, Hilfs- und Sachleistungen sein. Oft ist das Schuldeingeständnis des Täters und eine ausdrückliche Entschuldigung beim Opfer mindestens genauso wichtig bzw. für das Opfer sogar das Wichtigste.

Als eine sozialpädagogische Kurzintervention zielt der TOA darauf ab, allen Beteiligten eines Verfahrens die Bearbeitung des zugrundeliegenden Konflikts unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, um dann eigenverantwortlich Lösungsformen zu erarbeiten.

Die Beteiligten erhalten die Chance, eine außergerichtliche Einigung im jeweiligen Verfahren anzustreben und damit die Folgen einer Straftat zu vermindern oder zu beseitigen. Bestenfalls erfolgt eine Wiedergutmachung und der Rechtsfrieden wird wieder hergestellt.

Für alle BürgerInnen bedeutet die Mediation im Strafrecht ein konstruktives Umgehen mit Straftaten und eine gute Ergänzung zur bestehenden Strafrechtspraxis. Dem Übel der Tat wird nicht automatisch das Übel der Strafe entgegengesetzt. Vielmehr geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich darum, die Betroffenen einzubeziehen, damit diese in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine Lösung des Konflikts zu erarbeiten.

Finanziert wird das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene beim SKM Augsburg durch Bußgeldzuweisungen sowie durch Eigenmittel des Vereins.

Fallauswahl und -zuweisung erfolgen in der Regel durch die Staatsanwaltschaft Augsburg, vermehrt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung parallel zur Anklage an das Strafgericht. Selbstmelder haben nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt ebenso die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich anzustreben. Im Berichtsjahr fällt auf, dass in **mehr als der Hälfte** aller Fälle Strafrichter meist auf Anregung des Verteidigers nach Eröffnung des Hauptverfahrens aber noch vor der Hauptverhandlung die TOA-Fachstelle mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches beauftragten.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 46 a StGB, §§ 155 a und 155 b StPO.

Ein TOA ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich, sowohl vor und nach der Strafanzeige, während des Ermittlungsverfahrens als auch vor und nach der Gerichtsverhandlung.

Die Durchführung eines TOAs kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden oder in bestimmten Fällen zur Einstellung des Strafverfahrens führen.

Der TOA erfuhr mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 eine erneute Stärkung. In Art. 1 Nr. 14 ORRG wird die Strafprozessordnung um den § 406 i ergänzt. Nach § 406 i Abs. 1 Nr. 5 sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] darauf hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 155 a eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleiches erreichen können.

2. TOA-Statistik

Im Berichtsjahr 2018 wurden **37** neue Fälle zugewiesen. Dies bedeutet im Vergleich zu den Vorjahren leider einen weiteren Rückgang der Fallzahlen um 29 %.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
21	24	30	29	69	55	66	60	52	37

Die TOA-Fachstelle arbeitet mit der vom TOA-Servicebüro in Köln anerkannten Datenerfassung nach Lüersoft. Die Zahlen der Augsburger TOA-Fachstelle fließen in die TOA-Bundesstatistik ein, die von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen erhoben wird. Ebenso erfolgt eine Meldung der Augsburger Zahlen für die statistischen Erhebungen der TOA-Landesgruppe Bayern, welche dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz vorgelegt werden.

3. Auswertung/Statistik

Von den insgesamt 37 eingegangenen Verfahren konnten **24** Verfahren mit einer Befriedung abgeschlossen werden. Das entspricht einer Erfolgsquote von **65 %**.

Im Einzelnen:

<u>Auftraggeber</u>		<u>Fallbeteiligte</u>	
Staatsanwaltschaft, davon	22	Beschuldigte/Gegenanzeiger	40
parallel zur Anklage	3	Geschädigte/Erstanzeiger	65
Richter	15		
<u>Ausgleichsbewertung</u>		<u>Anregungen</u>	
Konfliktbeteiligte befriedigt	24	Rechtsanwalt	25
Keine Möglichkeit zum Ausgleich	12	Staatsanwalt	9
Keine Zuständigkeit	1	Richter	1
		Sonstige	2
<u>Arten der Fallbearbeitung</u>		<u>Tatvorwürfe</u>	
Mittelbarer Dialog	13	Körperverletzung	21
Persönliches Ausgleichsgespräch	11	Gefährliche Körperverletzung	14
Nur separate Opfer- & Tätergespräche	07	Beleidigung	10
Nur Tätergespräche	4	Bedrohung	6
Nur Angebot an Täter	1	Nötigung	3
Fallablehnung	1	Sachbeschädigung	2
		Diebstahl	1
		Fahrlässige Körperverletzung	1
		Falsche Verdächtigung	1
		Freiheitsberaubung	1
		Hausfriedensbruch	1
		Unterschlagung	1
		Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
<u>Altersgruppen Täter</u>		<u>Altersgruppen Opfer</u>	
Zwischen 18 und 20	1	Unter 20	11
Zwischen 21 und 30	23	Zwischen 21 und 30	30
Zwischen 31 und 40	3	Zwischen 31 und 40	12
Zwischen 41 und 50	5	Zwischen 41 und 50	8
Zwischen 51 und 60	2	Zwischen 51 und 60	3
Über 60	6	Über 60	1

In den meisten Fällen, in denen Polizeibeamte als Geschädigte einer Widerstandshandlung mit Körperverletzung oder einer Beleidigung benannt werden, lehnen die betroffenen Beamten die Teilnahme an einem TOA ab. Nicht jedoch in folgendem Fall: Ein junger Mann hatte im Rahmen eines Faschingsumzuges einen Platzverweis wegen ungebührlichen Verhaltens erhalten. Er folgte unwillig und zeigte den „Stinkefinger“. Die beiden Bereitschaftspolizisten, denen die Beleidigung galt, zeigten den 23-Jährigen an. Beim Einspruch gegen den Strafbefehl regte der Verteidiger den TOA an. Die TOA-Fachstelle erhielt die Strafakte und alle Beteiligten folgten ihrer Einladung zu getrennten Erstgesprächen, in denen sie sich zur Tat und deren Folgen einließen. Der Beschuldigte wollte sich bei den Polizisten entschuldigen und als Ausgleich einen Essensgutschein anbieten. Die Polizeibeamten wollten das Ausgleichsgespräch für eine pädagogische Intervention nutzen und im Vorfeld abklären, ob sie eine Ausgleichszahlung annehmen dürfen. Alle Beteiligten erklärten sich zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch beim SKM Augsburg bereit. Dem Beschuldigten fiel es nicht leicht, Rede und Antwort zu stehen. Die Polizisten jedoch verstanden es gut, ihren Einsatz und die Gründe für die Verfolgung der Beleidigung darzulegen. So konnte der Täter endlich wirkliche Reue zeigen und sich aufrichtig entschuldigen. Das Schmerzensgeld, das beide Polizisten erhielten und auch behalten durften, war zwar geringer als die Summe der Tagessätze im Strafbefehl, aber doch so hoch, dass die Zahlung dem Täter eine Lehre war.

4. Opferfonds

12 Geschädigte erhielten aus Mitteln des SKM-internen Opferfonds vorab Ausgleichszahlungen in Einzelbeträgen zwischen **200 €** und **4.200 €**. Insgesamt wurden **16.485 €** ausbezahlt. Die Rückzahlung in Raten durch die Täter dauert zum Teil noch an. In einem Fall aus dem Jahr 2017 stellte der Täter die Ratenzahlung ein. Auf Mahnungen reagierte er nicht. Die Staatsanwaltschaft nahm daraufhin das vorläufig eingestellte Verfahren wieder auf – und prompt zahlte der Täter den Rest in einer Summe.

Zu dem Betrag in Höhe von 16.485 € aus dem Opferfonds kamen noch Schmerzensgeldzahlungen in Höhe von 7.000 € an drei weitere Geschädigte von zahlungskräftigen Tätern dazu, die zur Überwachung ebenfalls über das Opferfondskonto des SKM Augsburg laufen. Insgesamt wurden also im Wege des Täter-Opfer-Ausgleiches in den 24 befriedeten Verfahren rund 23.500 € an Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld vermittelt. Aus dem üblichen Rahmen fiel die Zahlung eines Schmerzensgeldes in einem Nachbarschaftskonflikt. Der Beschuldigte beugte sich aus Angst vor Strafe der überzogenen Forderung seiner Nachbarn und zahlte 4.500 € an das Ehepaar wegen Beleidigung.

Entwicklung des Opferfonds seit seiner Einführung im Jahre 2012

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Opfer	2	3	1	4	7	7	12
Betrag	650 €	1.950 €	500 €	4.300 €	3.990 €	6.438,50 €	16.485 €

Sehr schön beschreibt folgender Brief eines Täters die positive Wirkung eines Täter-Opfer-Ausgleiches. Herr N. wurde wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach einem erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich lediglich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Sehr geehrte Frau Maier,

ich möchte mich bei Ihnen für die Arbeit und Mühe bedanken, die sie unternommen haben, um den TOA zwischen mir und Herrn K. zu verwirklichen. Ohne dies weiß ich nicht, wie ich den Raum gefunden hätte, um im Leben voranzukommen oder die Fehler, die ich in diesem Teil meines Lebens begangen habe, wieder gut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

J. N.

Unser Dank gilt an dieser Stelle vor allem Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Zechmann, Herrn Oberstaatsanwalt Nikolai und Frau Staatsanwältin Ostermeier für ihre Unterstützung des TOA im Erwachsenenbereich im Landgerichtsbezirk Augsburg. Wir freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Augsburg, den 01.07.2019

Ulla Maier

Mediatorin im Strafrecht
Leiterin der TOA-Fachstelle